

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Spreeauenpark

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Spreeauenpark. Sie berücksichtigen die Brandenburgische Versammlungsstätten-Verordnung (BbgVStättV) und verpflichten den Veranstalter deren betriebliche Sicherheitsvorschriften (§§ 31-43 BbgVStättV) entsprechend (analog) anzuwenden.

Der Spreeauenpark umfasst folgende Veranstaltungsbereiche:

- Festwiese
- Wiese am Parkcafé
- Rosengarten
- Parkpavillon
- Weiherterrasse
- Heckengarten

Der „Parkweiher“ ist für veranstaltungsbedingte Nutzungen grundsätzlich gesperrt. Ausnahmen können ausschließlich schriftlich bei der Projektleitung beantragt werden.

Die Sicherheitsbestimmungen sind insbesondere zu beachten und anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung im Spreeauenpark

- Fliegende Bauten, Bühnen, Podien, Tribünen, Zelte aufgebaut werden sollen,
- Szenenflächen errichtet/ eingerichtet werden (Szenenflächen sind sämtliche Flächen für künstlerische und andere Darbietungen),
- mit starker Lärmentwicklung zu rechnen ist,
- erhöhte Brandgefahren durch den beabsichtigten Einsatz von Pyrotechnik, Fackeln, Grillständen, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren etc. entstehen können,
- umfriedete Veranstaltungsbereiche für mehr als 1000 Besucher vorgesehen sind,
- mehr als insgesamt 5000 zeitgleich anwesende Besucher im Spreeauenpark erwartet werden oder
- erhöhte Risiken durch besondere Veranstaltungsinhalte, Darbietungen, das erwartete Publikum oder durch besonderen Besucherandrang entstehen können.

Weitergehende Anforderungen zur Sicherheit, zum Brandschutz und zur Lautstärke einer Veranstaltung können durch Genehmigungsbehörden, das Ordnungsamts, die Polizei und Feuerwehr gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen oder die Umwelt ergeben können.

Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil des mit der CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH (nachfolgend CMT genannt) geschlossenen Veranstaltungsvertrags. Beauftragte Dienstleister des Veranstalters sind zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter ebenfalls zu verpflichten.

2. Genehmigungs-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten, Übergabe

2.1 Genehmigungspflichten

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Spreeauenpark bestehen in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung insbesondere folgende Genehmigungspflichten:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Ausnahmezulassungen nach §§ 3 und 10 LImSchG Bbg, wenn störende Geräusche für Dritte (insb. Störung der Nachtruhe) zu erwarten sind,
- Gewerberechtliche Erlaubnis für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste
- Gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr verabreicht werden
- baurechtliche Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) für Aufbauten die als „Fliegende Bauten“ nach § 76 BbgBauO und FlBauR einzustufen sind (siehe hierzu auch Ziffer 4.7).

2.2 Sicherheitskonzept

Für Veranstaltungen mit erhöhten Risiken und für Veranstaltungen mit mehr als 5000 zeitgleich anwesenden Besuchern ist die Erstellung eines Sicherheitskonzepts analog § 43 BbgVStättV obligatorisch. Das vom Veranstalter zu erstellende Sicherheitskonzept ist im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden insbesondere der Polizei und der Feuerwehr aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind der Umfang des Sanitätsdienstes und die vom Veranstalter damit beauftragte Organisation, die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet an allen behördlicherseits oder von CMT angesetzten Sicherheitsbesprechungen zur Abstimmung des Sicherheitskonzeptes (sogenannte Sicherheitskonferenzen) teilzunehmen. In der Regel werden bei Großveranstaltungen bis zu zwei Sicherheitskonferenzen durchgeführt.

2.3 Mitteilungs-, Anzeigepflichten

Bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung sind sämtliche organisatorischen und technischen Details für die Veranstaltung zu klären und CMT schriftlich zur Kenntnis zu geben. Hierzu gehören insbesondere

- präzise Angaben zum Veranstaltungsablauf und zur Aufplanung der Veranstaltung (Planunterlagen)
- Kopien aller behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und des Sicherheitskonzeptes (soweit gefordert)
- die namentliche Benennung eines mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten „Entscheidungsbefugten Vertreters“, der die Funktion und Aufgaben eines „Veranstaltungsleiters“ (analog § 38 BbgVStättV) wahrnimmt (siehe Punkt 3.1)
- Angaben zur Anwesenheit von veranstaltungstechnischem Fachpersonal (siehe Punkt 3.2)
- Angaben zur Anwesenheit von Ordnungsdienstkräften (siehe Punkt 3.3)
- Angaben zur Anwesenheit von Sanitätsdienstkräften (siehe Punkt 3.4)
- Angaben zur Anwesenheit von Brandsicherheitswachen (siehe Punkt 3.5)

2.4 Übergabe/ Pflégliche Behandlung/ Rückgabe

Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel in Bezug auf die überlassenen Veranstaltungsbereiche fest, sind diese CMT unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. In einem Übergabeprotokoll wird der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festgehalten. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber CMT verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese CMT möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Veranstaltungsbereiche inklusive der darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich CMT anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In den Veranstaltungsbereichen verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Veranstaltungsbereiche, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist CMT berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

3. Sicherheitsrelevante Funktionen und Hilfskräfte

3.1 Leiter der Veranstaltung

Der Veranstalter hat CMT bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung einen „Entscheidungsbefugten Vertreter“ zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung als „Veranstaltungsleiter“ anwesend ist (analog § 38 Absatz 2 und 5 BbgVStättV). Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit Behörden und externen Hilfskräften (Polizei, Feuerwehr, Bauamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

3.2 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

„Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ sind analog der §§ 39, 40 BbgVStättV zu stellen, wenn bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen auf Szenenflächen aufgebaut werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass

- der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² sowie technische Proben von mindesten einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² genügt während des Auf- und Abbaus die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.
- während der Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sind. Bei Veranstaltungen mit Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

3.3 Ordnungsdienst

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Ordnungsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung für die Veranstaltung, insbesondere nach

- der Art der Veranstaltung
- dem für die Veranstaltung zu erwartenden maximalen Besucheraufkommen
- der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (Publikumsprofil)
- den Eingangs- und Zugangsbereichen zur Veranstaltungsfläche
- der Aufstellung von Zelten, Absperrungen und Wellenbrechern
- den Veranstaltungsthemen und -inhalten.

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern hat der Veranstalter im Rahmen des von ihm aufzustellenden Sicherheitskonzepts festzulegen, in welchem Umfang ein Ordnungsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist. Dem Ordnungsdienst sind die in § 43 Absatz 4 BbgVStättV (analog) festgelegten Aufgaben vom Veranstalter zu übertragen.

3.4 Sanitätsdienst

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Sanitätsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung für die Veranstaltung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der CMT sowie der zuständigen Behörden. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern hat der Veranstalter im Rahmen des von ihm aufzustellenden Sicherheitskonzepts festzulegen, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist. Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern sind zusätzlich der für den Rettungsdienst zuständigen Stelle anzuzeigen (analog § 41 Absatz 3 BbgVStättV).

3.5 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu stellen. Eine erhöhte Brandgefahr liegt in der Regel vor bei

- besonderer Trockenheit (Waldbrandwarnstufen beachten)
- Einsatz von Pyrotechnik
- Aufstellen von Fackeln
- Verwendung von offenem Feuer
- Einbringen besonderer Brandlasten
- Einbringen von Gasen/ Gasflaschen
- Im Übrigen sind die Anforderungen gemäß Ziffer 5.1 - 5.8 zu beachten.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht auf der überlassenen Fläche einschließlich aller Einrichtungen und Aufbauten.

4.2 Befahren des Parkgeländes

Das Befahren mit Fahrzeugen, auch mit Fahrrädern, ist im gesamten Parkbereich grundsätzlich verboten. Einfahrtgenehmigungen erteilt die Parkleitung einzelfallbezogen für die jeweilige Veranstaltung. Die Zufahrten haben ausschließlich über den Tierpark-Parkplatz und die Messe Cottbus zu erfolgen. Für Fahrzeuge aller Art gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h im gesamten Parkbereich. Die maximale Last für die Befahrbarkeit der Rasenflächen und der Holzbrücken beträgt 3 t. Die Brücken auf dem asphaltierten Hauptweg und die Brücke an der Zufahrt zum Pavillon haben eine maximale Traglast von 10 t.

4.3 Feuerwehrebewegungszonen, Halte- und Parkverbote

Alle Zufahrten und Eingänge zum Spreeauenpark sowie die Zufahrtswege und Gänge zur Veranstaltungsfläche müssen jederzeit freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge oder andere Gegenstände eingeengt werden.

4.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen und deren Hinweiszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.5 Technische Parkeinrichtungen

Die vorhandenen, fest installierten technischen Einrichtungen im Gelände dürfen grundsätzlich nur durch CMT und ihre Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz.

4.6 Aufplanung der Veranstaltung

Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung der Veranstaltungsfläche sind die vom Veranstalter

eingereichten und genehmigten Pläne verbindlich. Jede Änderung von Planunterlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CMT und gegebenenfalls einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Planunterlagen sind im Maßstab 1:200 zu erstellen.

4.7 Aufbauten und Einrichtungen des Veranstalters

Alle veranstaltungsbezogenen Aufbauten auf den vertraglich abgestimmten Flächen im Spreeauenpark gelten im Sinne der brandenburgischen Bauordnung als temporäre bauliche Anlagen und bedürfen der Genehmigung durch die Parkleitung. Sie müssen insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung erfüllen:

- FIBauR – Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- DIN 4112 – Fliegende Bauten; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung.

Die BbgVStättV ist in analoger Anwendung bei der vorübergehenden Errichtung von Aufbauten im Freigelände ebenfalls zu beachten. Sie bestimmt ebenfalls die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters im Hinblick auf die Sicherheit der Veranstaltung.

Alle technischen Einrichtungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Firmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

4.8 Genehmigungspflichtige Aufbauten

Zu den baurechtlich genehmigungspflichtigen Aufbauten/ Einrichtungen im Spreeauenpark gehören solche, die als reguläre Fliegende Bauten nach § 76 BbgBauO und FIBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind.

Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ ist eine „Technische Ausführungsgenehmigung“ (Prüfbuch) bei der zuständigen Behörde einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können im Einzelfall verlangt werden.

4.9 Barrierefreie Zugänglichkeit

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Anlagen und Aufbauten behinderten- bzw. rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Alternativ sind organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Personal) zur gesicherten Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer durch den Veranstalter vorzusehen.

4.10 Fußbodenschutz, Schutz von Vegetationsflächen

Verankerungen und Befestigungen in Asphalt- oder Betonböden, in Wänden und auf allen Grünflächen sind nicht gestattet. Alle für Besucher begehbaren Flächen sind so auszugestalten, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahren für Personen entstehen. Besondere Anforderungen zum Schutz der Vegetationsflächen (insbesondere Wiesen- und Rasenflächen) können von CMT zusätzlich verlangt werden. Bei jeglicher Bodenarretierung und der damit verbundenen Einbringung von Erdnägeln (Heringen), ist die in der Erde befindliche Unterflurberegnung zu beachten. Der Lageplan der Beregnung ist bei der Parkleitung abzufordern. Zelte, Pavillons u. ä. dürfen ausschließlich mit Gewichten gesichert werden. Flächen oder Verankerungspunkte, an denen dies nicht möglich oder gewünscht ist, müssen vorher auf Kosten des Vertragspartners von einem qualifizierten Ingenieurbüro freigemessen werden. Zu verwendende Erdnägel dürfen bei Eingriffen in den Boden höchstens eine Länge von 60 cm haben.

4.11 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Behördlicherseits kann verlangt werden, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

4.12 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

4.13 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Szenenflächen) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

5. Besondere Brandschutzbestimmungen

5.1 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

5.2 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände explosive und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und pyrotechni-

schen Gegenständen soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit CMT und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss behördlich genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen.

5.3 Gase

Die Lagerung von Gasen auf dem Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Der beabsichtigte Einsatz von Gas für die Veranstaltung ist genehmigungspflichtig und CMT sowie der Feuerwehr anzuzeigen. Soweit der Einsatz von Gas nach Absprache gestattet wird ist sicherzustellen, dass die Aufstellung von Flaschen in einem Abstand von 50 Metern zu möglichen Einläufe (z.B. für Regenwasser) erfolgt.

5.4 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung von CMT zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“). Soweit erhöhte Brandgefahren bestehen, ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehr einzuholen.

5.5 Fahrzeuge

Die Aufstellung und/ oder Nutzung von Fahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche bedarf der Genehmigung von CMT. Grundsätzlich ist der Park jedoch frei von Fahrzeugen zu halten. Zufahrten bedürfen der Zustimmung und Anmeldung bei der Parkleitung (siehe 4.2).

5.6 Grillen im Park

Das Grillen im Park ist verboten. Bei Veranstaltungen ist das Grillen eingeschränkt und nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Projektleiter möglich. Für geplante Grillstellen ist eine Befestigung bzw. eine Unterlage für den Untergrund nötig.

6. Umwelt- und Gesundheitsschutz

6.1 Umgang mit Abfällen

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Parkgelände gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

6.2 Toiletten

Die CMT kann in Abhängigkeit der Größe einer Veranstaltung und der Lage der Veranstaltung im Spreeauenpark Auflagen für das zusätzliche Aufstellen von Toiletten erteilen. Die Kosten dafür werden vom Veranstalter getragen.

6.3 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle im Gelände oder über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.4 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind der Parkleitung und CMT unverzüglich zu melden.

6.5 Lärm

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld des Parkgeländes kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmimmissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Objekts zwingend einzuhalten. Die Durchführung von Messungen während der Veranstaltung kann behördlicherseits vorgeschrieben werden.

6.6 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit CMT abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliche Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen.